



An die
Hochschule Landshut
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut

Persönliche Daten:

Vor-und Zuname: _____
Anschrift: _____
Matrikelnummer: _____
Studiengang: _____ Semester: _____
Antragsdatum: _____

Antrag auf Beurlaubung

Antrag auf Beurlaubung für das

Wintersemester 20 /
Sommersemester 20

Begründung für die Beurlaubung (Beleg bitte beifügen):

(Bitte zuerst Text auf der Rückseite lesen)

- Wehrdienst (Einberufungsbescheid, bitte Kopie vorlegen)
- Zivildienst (Einberufungsbescheid, bitte Kopie vorlegen)
- Erziehungsurlaub (bitte Geburtsurkunde vorlegen)
- Sonstige Gründe (bitte schriftlich darlegen, evtl. Belege beifügen)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Studierenden

An welche Adresse soll der Beurlaubungsbescheid geschickt werden:

App.-Nr., c/co:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

_____ genehmigt: _____

(Unterschrift; Datum)

Eine Beurlaubung kann nur gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt z.B. Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub, Krankheit, Einberufung zum Wehr- bzw. Zivildienst, etc. der die Studierende vorübergehend hindert, das Studium ordnungsgemäß fortzusetzen. Finanzielle Probleme werden hierbei in der Regel nicht anerkannt!

"Art. 48 BayHSchG vom 23.05.2006:

Rückmeldung, Beurlaubung

- (1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) ¹ Studierende können von der Hochschule auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ² Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten.
- (3) Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.
- (4) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind auf die Frist nach Abs. 2 Satz 2 nicht anzurechnen; in diesen Fällen gilt Abs. 3 Halbsatz 1 nicht.

Wichtige Informationen:

1. Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu zwei Semestern gewährt werden.
2. Die Zeit der Beurlaubung wird bei der Berechnung der Fachsemesterzahl nicht mitberechnet.
3. Während der Beurlaubung
 - ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen möglich,
 - bleiben Sie Mitglied der Fachhochschule,
 - sind sie wahlberechtigt,
 - können Sie Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbringen, (es sei denn, Sie befinden sich im Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub.)

4. Frist für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen

Wir weisen darauf hin, dass die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch die Beurlaubung nicht unterbrochen werden. Prüfen Sie daher selbst sorgfältig, ob im Beurlaubungszeitraum Wiederholungsfristen liegen. Falls ja, setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrem zuständigen Studienbüro in Verbindung.